

## Fragen:

1. Darf eine Überweisung für das Folgequartal vordatiert werden?
2. Ist der Vertragsarzt verpflichtet auf Anforderung eines Krankenhauses Überweisungen/Einweisungen zwecks ambulanten/stationären Untersuchungen/Eingriffen auszustellen?
3. Wer entscheidet bei Überweisungen zur Mitbehandlung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen?

## Antworten:

zu Frage 1:

**Nein.** Auf dem Überweisungsschein müssen Ausstellungsdatum und das Quartal eingetragen sein. Erfolgt die Behandlung des Patienten durch den auf Überweisung tätig werdenden Arzt im Folgequartal, kann der Überweisungsschein aus dem Vorquartal verwendet werden. Voraussetzung ist eine gültige Krankenversicherungskarte.

zu Frage 2:

**Nein.** Weder das Krankenhaus noch der Patient können dies fordern. Die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung ist durch den Vertragsarzt zu prüfen und festzustellen. Er entscheidet über die Erforderlichkeit einer Einweisung zur stationären Behandlung bzw. hinsichtlich einer Überweisung zwecks einer (weiteren) ambulanten Behandlung.

zu Frage 3:

Es entscheidet und veranlasst der Vertragsarzt an den überwiesen wurde.